

Seiler & Partner ist ein M&A Intermediär, dessen Partner - vor dem Hintergrund langjähriger leitender Banktätigkeiten - seit 1989 beim Kauf und Verkauf sowie der Fusion von Unternehmen (M&A = Mergers & Acquisitions) beraten und vermitteln. Dabei haben wir uns auf kleine und mittlere Unternehmen in der Umsatzbandbreite von etwa €5 Mio. (mindestens €2 Mio.) bis €50 Mio. (maximal €100 Mio.) festgelegt.

Mit diesem vierteljährlich erscheinenden Kurzbrief wollen wir Unternehmenseigentümer über wichtige Aspekte des Unternehmensverkaufs informieren.

Thema ist diesmal die aktuelle Steuerlage beim Unternehmensverkauf.

Die Steuern beim Unternehmensverkauf werden auf den Veräußerungsgewinn erhoben. Veräußerungsgewinn ist die Differenz zwischen Verkaufserlös und Buchwert der Beteiligung abzüglich Verkaufskosten. Entscheidend für die steuerlichen Auswirkungen auf den Verkäufer sind die Rechtsform des Unternehmens und der Steuerstatus des Verkäufers. Die nachfolgenden Informationen beschränken sich auf die drei häufigsten Anwendungsfälle.

#### Verkauf einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft durch eine Privatperson (Einkommensteuer)

Seit 2002 wird der Veräußerungsgewinn einkommensteuerlich nur zu 50 % erfaßt (sogenanntes „Halbeinkünfteverfahren“), d. h. eine Versteuerung des Veräußerungsgewinns erfolgt nur zur Hälfte. Gewerbesteuer fällt nicht an, ebensowenig Umsatzsteuer. Ausgehend vom Einkommensteuerspitzensteuersatz von derzeit 42 Prozent fallen dementsprechend 21% Steuer zuzüglich Solidaritätszuschlag (und ggf. Kirchensteuer) an.

#### Verkauf einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft durch eine Kapitalgesellschaft (Körperschaftsteuer)

Der Veräußerungsgewinn ist seit 2004 zu 95 % körperschaftsteuerfrei, nur 5 % unterliegen der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag. Außerdem ist der Gewinn komplett gewerbesteuerfrei.

#### Verkauf einer Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft in einer Personengesellschaft (Einkommensteuer)

Der Veräußerungsgewinn unterliegt der vollen Einkommensteuer von derzeit 42% plus Solidaritätszuschlag (und ggf. Kirchensteuer). Auf Antrag erhält jedoch jeder Verkäufer einmal im Leben einen ermäßigten Steuersatz von 56 % seines durchschnittlichen Einkommensteuertarifs (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Diese Ermäßigung ist aber begrenzt auf einen Veräußerungsgewinn von maximal 5 Mio. Euro und wird nur Verkäufern gewährt, die entweder das 55. Lebensjahr schon vollendet haben oder berufsunfähig sind. Auch hier löst die Veräußerung im Normalfall keine Gewerbesteuer aus und es fällt auch keine Umsatzsteuer an.

Für weitergehende Informationen steht Ihnen der Autor dieses Kurzbriefes gerne zur Verfügung.

Dr. Karl Seiler